

SATZUNG

des

**„KÖLNER REIT- UND FAHRVEREIN
e.V.“**

**(Neufassung vom 24.01.1975 mit Änderungen vom
19.06.1979, 30.06.1986; 08.07.2003 und 12.01.2004)**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kölner Reit- und Fahrverein e.V.“ und ist als solcher im Vereinsregister eingetragen.
2. Der „Kölner Reit- und Fahrverein e.V.“ setzt die Tradition des 1880 gegründeten „Kölner Reit- und Fahrverein“, der 1936 gegründeten „Köln-Braunsfelder Reitergemeinschaft“ und des 1963 gegründeten „Kölner Reitsportverein Stadion e.V.“ fort.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln. Seine Sportanlagen befinden sich im Gelände nahe dem Kölner Reitstadion, Aachener Straße 800.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, durch die Ausübung des Pferdesports die sportliche Ertüchtigung möglichst weiter Bevölkerungskreise, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Im Einzelnen fördert er:
 - a) die Ausbildung im Reiten und Fahren;
 - b) die Teilnahme, insbesondere der jugendlichen Mitglieder, an pferdesportlichen Veranstaltungen, sowie die Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur;
 - c) durch Voltigieren die Kontaktherstellung von Kindern zum Pferd;
 - d) die Erhaltung, Schaffung und den Ausbau geeigneter Anlagen zur Ausübung des Pferdesports;
 - e) die Durchführung von vereinsinternen und von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Pferdeleistungsschauen, Reitjagden), die in der Allgemeinheit das Interesse und Verständnis für den Pferdesport und die aktive Betätigung erwecken sollen;
 - f) durch Preisbewerbungen Hebung der Landespferdezucht;
 - g) Pflege der vom sportlichen Geist getragenen menschlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern und Durchführung der dafür geeigneten Veranstaltungen.
3. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis §§ 58 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven, inaktiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Aktiv sind Vereinsmitglieder, die den Pferdesport oder die Pferdezucht aktiv innerhalb oder außerhalb der Vereinsanlagen betreiben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Pferdesport aktiv betreiben.
4. Inaktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die den Pferdesport nicht aktiv betreiben und die durch ihre Mitgliedschaft den Verein und den Pferdesport unterstützen. Inaktive Mitglieder können auch juristische Personen sein.
5. Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die durch einstimmigen Vorstandsbeschluß wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Pferdesport ernannt worden sind.
6. Die Umwandlung einer aktiven in eine inaktive Mitgliedschaft ist auf Antrag des aktiven Mitglieds möglich.
7. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die Mitgliedschaft befristet ruhen lassen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch.
2. Aufnahmegesuche von Jugendlichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Jeder Aufgenommene erhält eine Aufnahmebestätigung.
4. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Jahr, in dem die Aufnahme bestätigt wurde.
5. Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.

6. Bei Ablehnung eines Gesuches kann sich der Antragsteller über den Vorstand an die Mitgliederversammlung wenden. In diesem Falle hat der Vorstand den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, die dann mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmegesuch entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Gründe seiner Ablehnung darzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte; insbesondere haben alle aktiven Mitglieder das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Reit- und sonstigen Anlagen im Rahmen der „Reit- und Geschäftsordnung“. Die Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen steht allen Mitgliedern zu.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern, die ihr eigenes Pferd nicht im Vereinsgelände unterstellen, für die Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Reitanlagen eine Gebühr erheben.
3. Mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder haben die Mitglieder das Stimmrecht in den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet eine eventuelle, einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.
5. Mitgliedern, die ihren Militärdienst ableisten oder sich in der Berufsausbildung befinden, kann auf Antrag an den Vorstand der jährliche Mitgliedsbeitrag auf den Beitrag ermäßigt werden, den Jugendliche zahlen. Längstens kann die Reduzierung des Beitrages bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.
6. Ehrenmitglieder einschließlich Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge befreit.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die „Reit- und Geschäftsordnung“ und den „Pferde-Einstell-Vertrag“, die vom Vorstand erstellt werden, einzuhalten.
8. Die Mitglieder verpflichten sich hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;

- b) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren;
 - c) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
9. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Dem Mitglied können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, und die Entscheidung kann veröffentlicht werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschluß. Über den Ausschluß, der nur aus wichtigen Gründen möglich ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß ergeht mit sofortiger Wirkung, vorbehaltlich der Beschwerde des Betroffenen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann zu sehen, wenn
 - aa) ein Mitglied grob gegen den Zweck des Vereins verstößt.
 - bb) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen oder sonstige für den Verein übernommenen Aufgaben grob vernachlässigt.
 - cc) trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.
 - dd) durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
 - ee) das Zusammenleben im Verein in nicht zu vertretendem Maße stört.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschluß Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.

Ungeachtet der Wirksamkeit des Ausschlusses bereits mit der Beschlussfassung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes gegen seinen Ausschluß schriftlich über den Vorstand bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Daraufhin hat der Vorstand den Fall auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bis

zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Beschwerde.

2. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen und führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (fakultativ).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die gleiche Regelung gilt für die Leitung der Mitgliederversammlung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr – möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres – einzuberufen. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen Rechnungslegung durch den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes und ggf. die notwendigen Neuwahlen.
5. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Buch- und Kassenprüfung durch ein oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluß des Vorstandes einberufen werden. Sie muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragen.
7. Sofern Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einberufen sind, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig, vorbehaltlich § 12.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
9. Mehr als 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder bedürfen Beschlüsse über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl eines Ehrenpräsidenten
 - c) Vorzeitige Abberufung eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes.
10. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
12. Die Mitgliederversammlung hat das Recht der Beschlußfassung über:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 3
 - b) Den Jahres- und Geschäftsbericht
 - c) Den Bericht der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Beirates gemäß § 10 (fakultativ)
 - f) Wahl von einem oder zwei Kassenprüfern
 - g) Gegenstände der Tagesordnung und der eingereichten Anträge
13. Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, müssen spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über ihre Verhandlung beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
14. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen Jugendliche im Sinne des § 3 Ziff. 3. Stimmrechte können nicht übertragen werden.

Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit ist nicht möglich. Jugendliche Mitglieder können anwesend sein, soweit dies nicht durch Mehrheitsbeschluß der Vereinsmitglieder abgelehnt wird.
15. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Eine schriftliche geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
16. Die Wahl des Vorstandes wird von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit gewählt wird.

Der Wahlleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich. Die Zahlung einer Vergütung an ein Vorstandsmitglied ist nur möglich, wenn ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Reihenfolge
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) übrige Vorstandsmitgliederfür die Dauer von drei Jahren bzw. bis zu der im 3. Jahr darauf folgenden Mitgliederversammlung.
Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Mitglied des Vorstands oder der gesamte Vorstand kann durch einen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßten Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn gleichzeitig durch Neuwahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen eine Ersatzwahl erfolgt.
5. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit seiner Amtsperiode ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Mitglied um den 1. oder 2. Vorsitzenden, so tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende. Handelt es sich um den stellvertretenden Vorsitzenden, so folgt ihm aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder das mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählte Mitglied nach.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - b) Die Erstellung des Jahres- und Geschäftsberichtes.
 - c) Die Unterrichtung der Vereinsmitglieder über die das Vereinsleben betreffenden Vorgänge. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form bei Vereinszusammenkünften, die auch nur einen teil der Mitglieder umfassen können, erfolgen. Zu diesen Zusammenkünften lädt der Vorstand ein. Er muß innerhalb von 4 Wochen einladen, wenn dies von 20 Mitgliedern gewünscht wird.

Diese Zusammenkünfte haben keine beschlussfassenden Kompetenzen. Geleitet werden die Zusammenkünfte vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

- d) Die Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen.
 - e) Bei Bedarf die Bildung von Ausschüssen zur beratenden Bearbeitung bestimmter Sachgebiete.
 - f) Die Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - g) Die Festlegung der Aufnahmegebühren.
 - h) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - i) Die Durchführung von Rechtsgeschäften, die zur laufenden Verwaltung zählen. Außerordentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Beirates.
 - j) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - k) Die Festlegung der Nutzungsgebühren für Pferdeboxen und Gebühren im Schulstall.
 - l) Die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.
 - m) Die Wahl von Vertretern des Vereins in reitsportlichen Institutionen.
7. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt in diesen den Vorsitz.
 8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich zustimmen.
 10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen.
 11. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Sitzungen einzelner Mitgliedergruppen mit beratender Stimme teilzunehmen.
 12. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 13. Ein Mitglied des Vorstandes wird von diesem als Beauftragter für Freizeitreiten und Breitensport bestellt.

§ 10 Der Beirat (fakultativ)

1. Über die Einsetzung eines Beirats kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden.
2. Der Beirat wird für die Zeit der Amtsperiode des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern gewählt.
3. Der Beirat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern des Vereins. Eines der Beiratsmitglieder sollte mit den Belangen des Schulstalls vertraut sein.
4. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
5. Der Beirat hat zu entscheiden über Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich außerordentlicher Geschäfte insbesondere
 - a) zur Einstellung von Angestellten, deren Bezüge 20 % höher liegen als die Bezüge des bisher höchstbezahlten Angestellten des Vereins
 - b) zur Anhebung der Vereinsbeiträge, der Nutzungsgebühr von Pferdeboxen um mehr als 20 % und der entsprechenden Änderung bestehender Pacht- und Werkverträge einschließlich Kündigungen
 - c) hinsichtlich eines Investitionsvorhabens, welches im Einzelfall € 25.000,00 überschreitet.
6. Der Vorstand kann darüber hinaus in jeder von ihm als wichtig angesehenen Angelegenheit den Beirat beratend hinzuziehen.
7. Zu Sitzungen des Beirates lädt der 1. Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ein, der auch die Sitzungen des Beirates leitet, aber nicht an der Beschlussfassung des Beirates teilnimmt. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Aufgrund einer von zwei Beiratsmitgliedern unterschriebenen Einladung an den 1. Vorsitzenden, hat unter Beachtung von einer Frist von 8 Tagen eine gemeinsame Vorstands- und Beiratssitzung stattzufinden.
8. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlußfähig ist der Beirat, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind.
9. Über gefaßte Beiratsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Beschlussfassenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Schlichtungsausschuß

1. Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern und/oder Vereinsorganen zu schlichten.

2. Der Schlichtungsausschuß besteht aus je einem von den Parteien zu bestimmenden Obmann und einem von den Obmännern zu wählenden Vorsitzenden. Kommt keine Einigung darüber zustande, so bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei unzureichender Beteiligung an dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wird innerhalb eines Monats eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung Beschluß fassen kann.
3. Die Versammlung beschließt gleichzeitig über die Einsetzung eines Liquidators.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Köln mit der Auflage, es in vollem Umfang für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugendlichen erfahren durch den Verein besondere Förderung.
2. Die Jugendlichen wählen ihren Jugendwart.
3. Wahlberechtigt sind bei Wahl des Jugendwarts und bei den Jugendversammlungen zu den dort abzustimmenden Punkten neben den jugendlichen Vereinsmitgliedern auch solche Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die z.Zt. der Wahl im Besitz einer gültigen auf ihren Namen ausgestellten Reitkarte sind. Bei den Versammlungen müssen sie sich auf Verlangen mit dieser Reitkarte ausweisen.
4. Die Jugendlichen regeln ihre Belange in Selbstverwaltung und geben sich ihre Jugendordnung selbst. Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5. Die Jugendlichen wählen einen Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Der Jugendwart und der 1. Vorsitzende des Vereins haben in diesem Ausschuß Sitz und Stimme. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugend zufließen.
6. Die Jugendlichen führen eine Jugendkasse. Die Jugendkasse darf nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind für die Jugendkasse verantwortlich. Gegenüber dem Vorstand erfolgt Rechnungslegung für das Kalenderjahr jeweils bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres.

Diese Satzung wurde am 08.07.2003 durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgestellt und setzt die bestehende Satzung vom 24.01.1975 fort, die auf der Satzung vom 18.10.1953 beruht, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 26.03.1957, 12.12.1958, 27.10.1961, 31.05.1967 und 03.12.1968.